

Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 4 (1926)

Artikel: Kardinal Guilelmus Petri de Godino O.P. († 1336) und seine Lectura Thomasina

Autor: Grabmann, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kardinal Guilelmus Petri de Godino O. P. († 1336) und seine Lectura Thomasina.¹

Von Prälat Dr. Martin GRABMANN, Univ.-Prof., München.

Eine der einflußreichsten und eindrucksvollsten Persönlichkeiten des Predigerordens aus dem Ende des XIII. und den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts ist der Kardinal *Wilhelm Petri de Godin* (*Guilelmus Petri de Godino, Guillaume Peyre de Godin*). Über seinen Lebensgang und über seine kirchenpolitische Wirksamkeit und Bedeutung hat P. Fournier in der *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* eine aus reichen und neuen Quellen schöpfende Abhandlung veröffentlicht. Derselbe bahnbrechende Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des kanonischen Rechtes und der theologischen Literatur des Mittelalters wird auch in der *Histoire littéraire de la France* diesem Dominikanerkardinal eine Untersuchung widmen. Meine folgenden Darlegungen wollen vor allem den getreuen und gründlichen Thomisten Wilhelm Petri de Godin namentlich auf Grund seines Sentenzenkommentars würdigen. In den einleitenden biographischen Bemerkungen schließe ich mich an die Forschungsergebnisse Fourniers an, ohne indessen auf die kirchenpolitischen Missionen des Kardinals einzugehen.

¹ P. Fournier, *Le cardinal Guillaume de Peyre de Godin. Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* 86 (1925) 100-121. Vgl. auch Quétif-Echard, *Scriptores Ordinis Praedicatorum I*, 592 sqq. A. Touron, *Histoire des hommes illustres de l'Ordre de Saint-Dominique II*, 174. Douais, *Essai sur l'organisation des études dans l'ordre des frères prêcheurs*, Paris 1884, 73, 123, 132 usw. Douais, *Les frères prêcheurs en Gascogne au XIII^{me} et XIV^{me} siècle*. Paris 1885, 421 ff. Mortier, *Histoire des maîtres généraux de l'ordre des frères prêcheurs III*, Paris 1905, 476. St. Baluzius, *Vitae Paparum Avenionensium Nouvelle édition par G. Mollat*, I, Paris 1916, 48, 57, 74, 103, 202.

Guilelmus Petri de Godino wurde um das Jahr 1260 zu Bayonne geboren, trat in seiner Vaterstadt in den Dominikanerorden. Im Jahre 1279 verließ er Bayonne und studierte im Dominikanerkonvent zu Béziers. Er war dann in verschiedenen Dominikanerklöstern als Lektor der Philosophie (naturalia) und Theologie tätig, so 1281 in Orthez, 1282 in Bordeaux, 1283 und 1290 in Condom, 1284–86 und 1291 in Montpellier, 1287 in Bayonne. Im Jahre 1292 wurde er nach Paris gesendet, um die Sentenzen des Petrus Lombardus zu lesen. Am 21. Juli 1301 wurde er Provinzial der Ordensprovinz Toulouse und verwaltete dieses Amt bis zur Teilung dieser Provinz im Jahre 1303. Von 1304–1306 lehrte er wieder an der Universität Paris, an welcher er 1304 Magister der Theologie wurde. Papst Clemens V., sein Landsmann, berief ihn 1306 nach Avignon und ernannte ihn zum lector in scola sacri palatii (lector curiae). In den Jahren 1308 und 1310 war er in diplomatischen Missionen im Auftrage des Papstes am französischen Hofe tätig. Von 1310–11 war er der Kardinalskommission, die mit der Untersuchung der Lehren der Spiritualen betraut war, zugeteilt. Im Jahre 1312 verlieh Papst Clemens V. dem von ihm so hoch geschätzten Dominikanertheologen den Kardinalspurpur mit der Titelkirche S. Cecilia. Auch der Nachfolger Clemens' V., Papst Johannes XXII., schätzte die hervorragenden Eigenschaften und Fähigkeiten des Wilhelm Petri de Godino, ernannte ihn am 12. Dezember zum Kardinalbischof von Palestrina (Sabina) und übertrug ihm wichtige kirchenpolitische Missionen als päpstlichem Legaten in Spanien, die er mit großem Geschick erledigte. Als im Jahre 1325 gegen Ubertino von Casale die Anklage auf Häresie erhoben wurde, wurde der Kardinalbischof von Sabina mit der Leitung des Prozesses betraut. Beim Nachfolger Johannes' XXII., bei Papst Benedikt XII., stand Kardinal Wilhelm Petri de Godino nicht in der gleichen Gunst. Er starb am 4. Juni 1336 zu Avignon, 18 Monate nach dem Heimgang Johannes' XXII. Kardinal Guilelmus Petri de Godino war auch in seinem Orden hochangesehen und war früher auch bei der Wahl des Ordensgenerals ernsthaft in Betracht gekommen.

Hinter der ausgedehnten äußeren Wirksamkeit dieses Dominikanerkardinals tritt scheinbar seine wissenschaftliche Tätigkeit zurück. Und doch war Wilhelm Petri de Godino auch ein hervorragender Theologe, der eine bisher noch nicht genügend gewürdigte literarische Tätigkeit entfaltete und besonders auch als einen getreuen Thomisten, der in allen Fragen und Streitfragen sich ganz entschieden und bestimmt

auf die Seite des hl. Thomas stellte, sich erwies. Reichen ja die Anfänge seiner Lehrtätigkeit im Orden nahe an die letzten Jahre des Aquinaten heran. Für die literarische Tätigkeit unseres Dominikaners gibt der Stamser Katalog keine so sichere und vollständige Auskunft als wie über die Schriften anderer Dominikanertheologen des endigenden XIII. und beginnenden XIV. Jahrhunderts. Denn einerseits geht doch die Wirksamkeit des Wilhelm Petri de Godino über die Zeitgrenze dieses Schriftstellerverzeichnisses, das um 1315 abgeschlossen ist, erheblich hinaus und andererseits ist es, wie auch Denifle bemerkt¹, nicht einmal sicher, daß der Fr. Godinus, der dem Stamser Katalog einen Sentenzenkommentar und zwei Monographien : *Contra unitatem intellectus* und *contra eternitatem mundi* zueignet, mit unserm Guilelmus Petri de Godino identisch ist. Wir müssen deshalb uns vor allem fragen, ob in den Handschriften uns Werke unter dem Namen des Guilelmus Petri de Godino zuverlässig überliefert sind.

An erster Stelle möchte ich auf eine Quaestio des Guilelmus Petri de Godino über das *Individuationsprinzip*, die sich in einer Erfurter Handschrift befindet, hinweisen. Cod. F 369 der Amplonianischen Handschriftensammlung der Stadtbibliothek Erfurt enthält eine Reihe von Quaestiones disputatae der alten Thomistenschule. P. Pelster, der diese Handschrift untersucht und eingehend beschrieben hat, weist mit Recht die Großzahl dieser Quaestionen dem englischen Thomisten Thomas de Sutton O. Pr. zu.² Von fol. 71^v-75^r steht in dieser Handschrift eine Quaestio : *Utrum materia sit principium individuationis*. Am Rande steht nun bei den Einwänden der Name Scotus und bei der Lösung der Einwände Will(elmus) Petri. Und zwar findet sich dieser Name Will(elmus) Petri regelmäßig bei der Lösung der Objektionen am Rand (fol. 72^r, 72^v, 73^r, 73^v, 74^r, 74^v). Da nun derjenige, der sämtliche Objektionen in einer Quaestio disputata löst, ohne Zweifel der Verfasser der ganzen quaestio ist, so dürfen wir hier eine Quaestio disputata eben unseres Wilhelm Petri de Godin sehen. Es unterliegt dies um so weniger einem Zweifel, als in der unmittelbar vorangehenden Quaestio, die eigens als eine Arbeit des Thomas Anglicus contra Durandum bezeichnet ist, auch bei den obiectiones der Name des Durandus, bei deren Lösung aber immer der Name Tho(= Thomas Anglicus = Thomas de Suttona) am Rande vermerkt ist. P. Pelster

¹ *Denifle*, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters II, 228.

² *Fr. Pelster*, Thomas von Sutton O. Pr., ein Oxfordner Verteidiger der thomistischen Lehre. Zeitschrift für katholische Theologie 46 (1922), 236-241.

hält diese Quaestio für eine Niederschrift einer wirklichen Disputation, die zwischen Scotus und Guilelmus Petri de Godino abgehalten worden ist. «Es handelt sich um eine Nachschrift einer wirklich gehaltenen Disputation, in der man die den beiden Gegnern zugehörigen Teile noch genau unterscheiden kann. Es dürfte dies ein Typus einer Disputatio magistralis im strengerem Sinne sein, der von dem gewöhnlichen nicht un wesentlich abweicht.» P. Pelster hat auch eine Ausgabe dieser Quaestio in Aussicht gestellt. Mir scheint indessen doch nicht so sicher zu sein, daß es sich hier um die Nachschrift einer wirklichen Disputation zwischen Scotus und Guilelmus Petri de Godino handelt. Diese Disputation müßte in den Jahren 1304–1306, in denen Guilelmus Petri in Paris als Magister tätig war, stattgefunden haben. Scotus war allerdings gleichzeitig Professor an der Pariser Universität. Aber die Einfügung der Objektionen des Scotus in unsere Quaestio scheint mir doch kein überzeugender Beweis zu sein, daß wir die Nachschrift einer wirklichen Disputation vor uns haben. Sonst müßte auch die in der Handschrift unmittelbar vorhergehende Quaestio des Thomas von Sutton, welche ganz ähnlich den Widerstreit zwischen Durandus und Thomas de Sutton literarisch darstellt, eine wirkliche Disputation zwischen diesen beiden Theologen wiedergeben, was mir nicht leicht beweisbar vorkommt. Petrus de Palude hat, wie J. Koch in seinem großen im Druck befindlichen Duranduswerk zeigt, in seinen Sentenzenkommentar die älteste Fassung des Sentenzenkommentars des Durandus eingefügt. Es ist also die literarische Wiedergabe der Auseinandersetzung zwischen zwei Scholastikern in Disputationsform noch kein zwingender Beweis dafür, daß es sich um die Nachschrift einer wirklichen Disputation handelt. Man wird in dieser Sache klarer sehen, wenn einmal die Textausgabe, die P. Pelster in Aussicht gestellt hat, vorliegt.

Um ein paar Worte der Würdigung dieser Quaestio disputata des Guilelmus Petri de Godino anzufügen, so behandelt sie die Lehre vom Individuationsprinzip, im treuen Anschluß an die vielangefochte Lehre des hl. Thomas mit großem Scharfsinn und ist eine der ausführlichsten Darlegungen dieses schwierigen Problems. Es hat jüngst J. Assenmacher eine recht gediegene, zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Individuationsprinzips in der Scholastik auf Grund der gedruckten Quellen veröffentlicht.¹ Freilich zeigt sich gerade

¹ J. Assenmacher, Die Geschichte des Individuationsprinzips in der Scholastik (Forschungen zur Geschichte der Philosophie und der Pädagogik, herausgegeben von A. Schneider und W. Kahl, I, 2), Leipzig 1926.

in dieser Frage, wie wichtig die Berücksichtigung auch des ungedruckten Materials ist. Die handschriftliche Forschung wird die Beziehung des hl. Thomas zur Artistenfakultät in dieser Frage beleuchten. Ist ja dieser Lehrpunkt einer von denjenigen Sätzen des hl. Thomas, die vom Verurteilungsdekret des Bischofs Stephan Tempier vom 7. März 1277 mitgetroffen worden sind. Ich habe aus den von mir im Clm. 9559 entdeckten Metaphysikquaestitionen des Siger von Brabant die Quaestio über das Individuationsprinzip: *Utrum singulare sit singulare et unum numero non natum esse in multis per materiam*, ediert.¹ Die Vertreter der großenteils ungedruckten ältesten Thomistenschule haben mit Vorliebe in ihren Auseinandersetzungen mit anderen Schulen, besonders mit Scotus, und auch in ihrer Rechtfertigung der thomistischen Lehre gegenüber dem Verurteilungsdekret des Bischofs Stephan Tempier (*articuli Parisienses*) die thomistische Lehre vom Individuationsprinzip behandelt. In einer ungedruckten Verteidigung der theologischen Summā, die uns im Cod. Vat. lat. 4287 erhalten ist, sind mehrere Fragen über die Lehre vom Individuationsprinzip erörtert.² Eine der gründlichsten und ausführlichsten Kundgebungen der ältesten Thomistenschule über diese Frage ist ohne Zweifel auch die Quaestio disputata des Guilelmus Petri de Godino in der Erfurter Handschrift. Unser Dominikanerkardinal zeigt sich hier als den scharfsinnigen, in den Gegenstand tief eingearbeiteten Metaphysiker und Dialektiker. Der Apparat der obiectiones und der Lösungen derselben ist viel komplizierter gestaltet, als dies beim hl. Thomas oder auch bei Thomas von Suttona der Fall ist. Das *Sed contra hoc obicitur, ista non valent* und ähnliche Wendungen kehren in der lebhaften Auseinandersetzung immer wieder. Auf fol. 74^r ist bei der Beantwortung der 11. obiectio auch von den *articuli condemnati* die Rede. Es wird in scharfsinniger Beweisführung versucht, die thomistische Lehre vom Individuationsprinzip dem Bereich des bekannten Verurteilungsdekretes des Bischofs Stephan Tempier zu entrücken. Bei der Beantwortung der 12. obiectio wird auch die Lehre des hl. Thomas vom Unterschied zwischen Natur und suppositum berührt und hierüber folgendes Urteil abgegeben:

¹ M. Grabmann, Neuaufgefundene Quaestitionen Sigers von Brabant zu den Werken des Aristoteles (Clm. 9559). *Miscellanea Francesco Ehrle*, I, Roma 1924, 103-147, speziell 142-145.

² M. Grabmann, Eine ungedruckte Verteidigung der theologischen Summa des hl. Thomas von Aquin aus der ältesten Thomistenschule. « *Divus Thomas* » 1924, 270-276.

Ad 12^m dicendum, quod doctor dicit in scripto 2 de anima et 7 metaphysice et prima parte qu. 2 a. 3 et in Quolibet qu. 3 et 4, quod differunt suppositum et natura Patet igitur, quod falsum imponitur Doctori de unitate suppositi et nature contra intentionem Philosophi. Es war dies auch einer jener Punkte, welche in den Zusammenstellungen der Lehrverschiedenheiten zwischen Sentenzenkommentar und theologischer Summa in den alten Concordantiae aufgeführt sind und welche das harmonisierende Geschick der späteren Thomisten in Anspruch genommen haben.

Wir besitzen von Guilelmus Petri de Godino auch ein gedrucktes Werk, wenn er der Verfasser des unter dem Namen des Petrus de Palude edierten Traktates *De causa immediate ecclesiastice potestatis* ist. Im Jahre 1506 erschien in der Druckerei des Johannes Petit zu Paris ein Oktavband, der eine Reihe von Traktaten über die kirchliche Gewalt aus dem Beginn des XIV. Jahrhunderts enthält. An der Spitze stehen zwei Schriften des Durandus: De origine jurisdictionum und De legibus. Hierauf folgt Petri de Palude *De causa immediate ecclesiastice potestatis*, eben der für uns als Werk des Wilhelm Petri de Godino in Betracht kommende Traktat und dazu eine andere Schrift des Petrus de Palude: *De audience confessionum*. Der darauf folgende Traktat Johannis Parisiensis: *De potestate papali et regali*, ist die bekannte kirchenpolitische Abhandlung des Johannes Quidort von Paris, von dem jetzt G. Stenger eine kritische Ausgabe vorbereitet. Hierauf folgt der Traktat *De potestate papae* des Hervaeus Natalis. Den Schluß bildet eine anonyme kirchenpolitische Schrift mit dem Initium: *Rex pacificus*. Das Initium des hier Petrus de Palude zugeteilten Traktates, das zugleich dessen Einteilung angibt, lautet: *Circa potestatem a Christo collatam prelatis ecclesie sex per ordinem sunt videnda*. Primo de potestate Petri, secundo de potestate apostolorum, tertio de potestate discipulorum, quarto de potestate pape, quinto de potestate episcoporum, sexto de potestate curatorum. Das Werk zerfällt somit in sechs Teile, die als articuli bezeichnet werden und wieder in conclusiones sich gliedern. Die scholastische Darstellungs-technik kommt durch obiectiones und deren Lösung zur Geltung. Es ist ein ziemlich reiches positives Material an Väterstellen hineingearbeitet; auch der hl. Thomas ist zitiert. Es ist hier nicht der Ort, diese Schrift inhaltlich und ideengeschichtlich im Rahmen der kirchen-politischen Traktatenliteratur des XIV. Jahrhunderts zu würdigen; wir müssen uns auf die Behandlung der Autorfrage beschränken.

In der Druckausgabe von 1506 ist der Traktat dem Dominikanertheologen und Patriarchen von Jerusalem Petrus de Palude zugeschrieben. Diese Zuteilung wird ihren Grund darin haben, daß in den Handschriften häufig Petrus de Palude als Verfasser dieses Schriftchens erscheint. Ich erinnere beispielsweise an Cod. Elect. lat. 475 der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin, an die Codd. 152. B V 37 und 227. Q V 3 der Bibliothek in Bamberg, an Cod. 4947 der Wiener Nationalbibliothek, der von fol. 319^r-320^r: Petrus de Palude, Dicta in tractatu de potestate pape applicata ad schisma inter Gregorium XII et Alexandrum V papas enthält, sodann an Cod. 47 des All Souls College in Oxford. Während diese Handschriften dem XIV. Jahrhundert angehören, stammt Cod. 493 der Bibliothek von Reims, welcher dieses Werkchen gleichfalls unter dem Namen des Petrus de Palude überliefert, eine Pergamenthandschrift des XIV. Jahrhunderts. Die Druckausgabe von 1506 stimmt im Titel und Explicit und in dem beigefügten Inhaltsverzeichnis mit dieser Reimser Handschrift überein. Indessen ist diese Zuteilung der Schrift an Petrus de Palude in den meisten Handschriften kein entscheidender Beweis für die Autorschaft dieses Dominikanertheologen, da es sich doch meistens um Handschriften des XV. Jahrhunderts handelt und die irrite Zuteilung in einer Handschrift den gleichen Fehler in allen davon abhängigen Handschriften zur Folge hat. Es bestehen auf Grund der bisher bekannten Materialien meines Erachtens viel gewichtigere Gründe für eine Zuweisung dieses Traktates an unsern Dominikanerkardinal Guilelmus Petri de Godino. Quétif-Echard, die in solchen Echtheitsfragen ein so sicheres, allseitig abgewogenes Urteil besitzen, machen auf eine Pariser Handschrift, den Cod. 294 der Bibliothek von Saint-Germain-des-Prés aus dem XIV. Jahrhundert aufmerksam, welche diese Schrift ausdrücklich dem Wilhelm Petri de Godino zueignet. Es ist diese Handschrift jetzt Cod. 12467 der Bibliothèque nationale zu Paris, eine Pergamenthandschrift, welche verschiedene kanonistische Traktate und als die beiden letzten Bestandstücke enthält: den Tractatus de potestate regia et papali des Johannes de Parisius und den Tractatus de potestate pape et prelatorum ecclesie des Guilelmus Petri, cardinalis episcopus Sabinensis. Entscheidender noch als diese ohne Zweifel sehr beachtenswerte Handschrift ist ein Zeugnis aus der Zeit des Wilhelm Petri selbst. Auf dieses Zeugnis hat schon vor Quétif-Echard Etienne Baluze in seinem Hauptwerke Vitae Paparum Avenionensium, von dem uns Mollat eine so schöne kritische Neuausgabe geschenkt hat,

hingewiesen.¹ Dieses Zeugnis findet sich in dem ungedruckten Apparatus zum Liber Sextus des Petrus Bertrandi. Dieser Kanonist schreibt im Vorwort zu seinem Apparatus : Predicta extraxi de quodam tractatu, quem fecit dominus G. Petri episcopus Sabinensis, quem tractatum intitulavit de causa potestatis ecclesie. Im gleichen Werke ad c. quoniam de renuntiatione bemerkt Petrus Bertrandi außerdem : Circa autem materiam istam dicit dictus dominus G. Petri Sabinensis in dicto libello suo de potestate Apostolorum : Sic dicendum, quod papa in nulla causa, quamdiu est papa, propter quocunque crimen potest nec in concilio nec a tota ecclesia nec a toto mundo deponi non solum quia est superior, sed quia est a Deo, qui sibi Romani presulis, quamdiu presul est, judicium reservavit. Dieser Text, den Petrus Bertrandi hier anführt, findet sich nun tatsächlich in dem unter dem Namen des Petrus de Palude gedruckten Traktat. Dieses Zeugnis des Petrus Bertrandi besitzt eine ganz besondere Beweiskraft. Petrus Bertrandus, der am 24. Juni 1348 gestorben ist, wurde am 20. Dezember 1331 von Papst Johannes XXII. zum Kardinal mit der Titelkirche San Clemente erhoben und ist somit noch sieben Jahre mit Guilelmus Petri de Godino zusammen Kardinal in Avignon gewesen. Außerdem hat Petrus Bertrandi selber zwei Schriften über die gleiche Materie geschrieben : *De origine jurisdictionis* und *De jurisdictione ecclesiastica et seculari*, die in der *Bibliotheca Patrum maxima* gedruckt sind. Es läßt sich nicht gut denken, daß Petrus Bertrandi, der mit Wilhelm Petri persönlich bekannt war und über das gleiche Thema geschrieben hat, eine Schrift, deren wirklicher Verfasser Petrus de Palude gewesen, so ausdrücklich dem Wilhelm Petri zugeteilt hat. Angesichts dieser Äußerungen des Petrus Bertrandi besteht nach Quétif-Echard das stärkste Präjudiz dafür, daß Wilhelm Petri de Godino tatsächlich der Verfasser unseres Traktates ist. F. J. Fr. v. Schulte bemerkt : « Das Zeugnis des Petrus Bertrandi, welches schon Baluze abdruckt, der zuerst auf den Verfasser hinweist, ohne Petrus von Palude zu erwähnen, entscheidet. »² Freilich erklärt neuestens P. Fournier in seinem eingangs erwähnten überaus inhaltsvollen Artikel³, daß er den Petrus de Palude

¹ *St. Baluzius*, Vitae Paparum Avenionensium I, Parisiis, 693, 271 sqq. In der Neuausgabe von Mollat stand uns der Teil, in welchem dieser Text abgedruckt ist, noch nicht zur Verfügung.

² *J. Fr. v. Schulte*, Die Geschichte der Quellen und der Literatur des Kanonischen Rechtes II, Stuttgart 1877, 234–235.

³ *P. Fournier*, a. a. O. 120.

für den Verfasser dieser Abhandlungsschrift halte und in der *Histoire littéraire de la France* eingehender darüber handeln werde. Ein so hervorragender quellenkundiger und vorsichtiger Forscher wie P. Fournier wird für seine Auffassung in dieser Autorfrage seine gewichtigen Gründe haben, und wir sehen mit berechtigter Spannung seiner Darlegung entgegen. Ich wollte nur den bisherigen Stand der Forschung kurz skizzieren. Für eine ausführliche Behandlung dieser Echtheitsfrage wird ohne Zweifel auch Cod. 744 der Bibliothèque de la Ville zu Toulouse mit Nutzen heranzuziehen sein. Dieser für die Geschichte der ältesten Thomistenschule sehr bedeutungsvolle Codex enthält *Quodlibeta* des Johannes von Neapel, Durandus und des Petrus de Palude und im Anschluß daran: *de potestate pape tractatus domini Petri de Palude*, der von fol. 119^r-142^r sich erstreckt und das *Initium: Queritur, utrum preminentia potestatis pape, quam habet in ecclesia, aufweist.* Ist dies der wirklich von Petrus de Palude verfaßte von unserer Schrift verschiedene Traktat über die päpstliche Gewalt und handelt es sich so um eine Verwechslung, wenn der für uns in Frage kommende Traktat in so vielen Handschriften als Werk des Petrus de Palude erscheint? Über alle diese Fragen wird die Untersuchung P. Fourniers voraussichtlich Licht verbreiten.

Auch über andere dem Wilhelm Petri zugeschriebene Abhandlungen ähnlichen Inhaltes wird die handschriftliche Forschung erst Klarheit schaffen müssen. Nach Quétif-Echard hat unser Dominikanerkardinal auch einen Traktat *De paupertate* geschrieben. An sich ist dies nicht unwahrscheinlich, da er im Auftrage des Papstes sich wiederholt mit den Lehren der Spiritualen zu befassen hatte. Doch sind hiefür die handschriftlichen Nachweise noch nicht erbracht, wie überhaupt die literarische Beteiligung des Dominikanerordens am Armutsstreite noch der näheren Durchforschung harrt. Auch ein *tractatus de nuptiis Christi et ecclesie*, der der Feder Wilhelm Petris entstammen soll, ist in den Handschriften noch nicht festgestellt.

Für unsere Untersuchung kommt Guilelmus Petri de Godino in erster Linie als Scholastiker und Thomist in Betracht. Hiefür sind die schon behandelte *Quaestio disputata* über das Individuationsprinzip und vor allem sein Sentenzenkommentar die sprechendsten Zeugen. Ich wende mich deshalb dem Sentenzenkommentar zu. Hier muß, ehe an eine inhaltliche Betrachtung und Beurteilung herangegangen werden kann, zuerst dieser Sentenzenkommentar aus den Handschriften nachgewiesen und bestimmt werden.

Eine für die Kenntnis der ältesten Thomistenschule belangvolle und inhaltsreiche Handschrift ist *Cod. lat. 1590 der Wiener Nationalbibliothek*, eine aus dem Beginne des XIV. Jahrhunderts stammende Pergamenthandschrift. An erster Stelle (fol. 1^r-77^r) begegnet uns ein anonymer Sentenzenkommentar, dessen Anfang sehr unleserlich und verwischt ist. Es ist dies, wie sich zeigen wird, der Sentenzenkommentar, die *Lectura Thomasina* des Wilhelm Petri de Godino. Ich gebe das *Initium* in etwas größerem Umfange: Queritur utrum sacra theologia sit scientia et arguitur quod non, quia de particularibus non est scientia. theologia est huiusmodi. Ergo etc. Preterea secundo Posteriorum dicitur quod scientia procedit ex principiis per se notis. Sed principia theologie non sunt omnibus nota etc. Contra Augustinus dicit 14. de trinitate, quod theologia est scientia de pertinentibus ad salutem humanam. Ergo etc. Responsio: Circa istam questionem sic est procedendum. Primo ponetur opinio illorum qui, ipsam simpliciter scientiam esse negant. Secundo ponetur opinio illorum, qui ipsam scientiam insufficienter probaverunt. Tertio ponetur opinio illorum, qui circa ipsam veritatem recitant et affirmant. Quantum ad primum articulum sciendum, quod quidam dicunt sacram scientiam scilicet theologiam nullo modo esse scientiam. Et hoc probant multiplicitate. Die zweite und zugleich letzte Frage der theologischen Einleitungslehre ist dem Objekte der Theologie gewidmet: Secundo queritur principally, utrum Deus sit subiectum in ista scientia et videtur quod non, quia de subiecto oportet presupponere quid est, ut dicitur in primo posteriorum. Sed hec scientia non presupponit de Deo quid est. Auf fol. 25^r schließt das erste Buch und es beginnt auf fol. 26^r das zweite Buch mit der Frage: Quaestio prima est, utrum essentie rerum creatarum sint ab eterno. Das dritte Buch beginnt fol. 46^r mit der Frage: Queritur utrum congruum fuit Filium Dei incarnari. Denis¹ läßt hier einen Auszug aus der *Tertia* der Theologischen Summa des hl. Thomas beginnen. Doch handelt es sich um das dritte Buch des Sentenzenkommentars des Guilelmus Petri de Godino, wie schon die Reihenfolge der Distinktionen bezeugt, daß nicht die *Summa Theologiae* als Grundlage dient. Allerdings ist, wie auch schon in den beiden vorhergehenden Büchern, der Ideengehalt der *Tertia* reichlich benutzt. Hieraus ist auch verständlich, daß am Schlusse des dritten Buches

¹ M. Denis, Codices manuscripti theologici Bibliothecae Palatinae Vindobonensis latini II. DXXXIII.

(fol. 62^r) eine etwas spätere Hand zu dem : Explicit tertius liber das Wort Thome hinzufügen konnte. Auf fol. 63^r beginnt das vierte Buch : Utrum post lapsum primi hominis fuerit necessarium institui aliqua sacramenta. Der Schluß des ganzen Werkes ist auf fol. 77^r. Das Werk ist in dieser Wiener Handschrift anonym. Auf fol. 1^r ist am oberen Rand von anderer Hand ein Name angebracht, der jedoch in seiner oberen Hälfte weggeschnitten ist und sehr undeutlich geschrieben war. Denis hat diese Notiz also ergänzt : Super sent. ex parte M.henrici de Parisiis. Diese Auflösung ist nicht richtig, da weder die Lesung henrici noch Parisiis gerechtfertigt ist. Möglicherweise ist dieser von späterer Hand geschriebene Name nicht der Name des Verfassers, sondern eines Besitzers der Handschrift. Um nun in der Beschreibung der Handschrift weiterzufahren, so reiht sich an unsern Sentenzenkommentar (fol. 77^r) eine anonyme Abhandlung über den Unterschied von Wesenheit und Existenz : Utrum esse et essentia differant realiter vel sint idem. Die Antwort erfolgt nicht im Sinne der distinctio realis : Circa istam questionem videnda sunt tria. Primo. quid importetur istis nominibus essentia et esse et existentia et existere. Secundo quod essentia et esse non differunt realiter. Tertio ponende difficultates que sunt contra hoc et solvende. Möglicherweise steht dieser anonyme Traktat unter dem Einfluß des Hervaeus Natalis, der sich bekanntlich nicht für den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Existenz in den geschaffenen Dingen ausgesprochen hat. Eine unmittelbar daran sich schließende Abhandlung De intellectu (fol. 78^v-79^r) lenkt tatsächlich unser Augenmerk auf Hervaeus Natalis : Nota secundum Arveum contra Henricum etc. Auf fol. 81^r beginnt mit dem bekannten Initium des Lombarden : Cupientes aliquid de penuria nostra etc. eine der vielen Paraphrasen und Kompöndien des Sentenzenbuches ohne besonderes wissenschaftliches Kolorit. Das nächste Stück ist, wie schon das Initium : Queritur, utrum congruum fuerit Filium Dei incarnari anzeigt, das dritte Buch des soeben ausführlich beschriebenen Sentenzenkommentars des Guilelmus Petri de Godino. Am Schlusse des Buches steht genau so, wie auf fol. 62^r, die Bemerkung : Explicit tertius Thome. Ein neuer Sentenzenkommentar, gleichfalls thomistischer Färbung, hebt auf fol. 127^r an mit dem Initium : Circa librum sententiarum primum et primo circa prologum queritur primo, utrum homini pro statu isto sit necessarium aliquam scientiam inspirari ? Derselbe bricht fol. 149^r bei 1 dist. 30 ab. Auf fol. 151^r tritt uns zum drittenmale in dieser Handschrift der Sentenzenkommentar des

Guilelmus Petri de Godino entgegen, und zwar das zweite Buch, das auf fol. 164^v mit dist. 24 abbricht. Von fol. 152^r an finden wir am Rand fortwährende Verweise auf Thomas von Aquin, zumeist auf die theologische Summa, aber auch auf den Sentenzenkommentar (Scriptum). So bietet denn Cod. lat. 1590 der Wiener Nationalbibliothek einmal den ganzen Sentenzenkommentar des Wilhelm Petri de Godino, wie noch außerdem das dritte und den größten Teil des zweiten Buches separat.

Eine weitere Handschrift dieses Werkes ist uns im *Cod. 281 der Stiftsbibliothek in Klosterneuburg* erhalten. Der Sentenzenkommentar ist auch hier anonym, aber das Initium bezeugt, daß wir das gleiche Werk, welches wir soeben im Cod. 1590 der Wiener Nationalbibliothek kennen gelernt, vor uns haben. Die aus dem frühen XIV. Jahrhundert stammende Handschrift enthält von fol. 1^r-133^r diesen Sentenzenkommentar, der im Explicit (fol. 133^r) als Thomasina bezeichnet wird: *Explicit quartus libri sententiarum sancti Thome que dicitur Thomasina quos libros compilavit.*

Ein sehr schönes Exemplar dieser Lectura Thomasina ist *Cod. II B III 6 der Universitätsbibliothek zu Basel*. Diese dem beginnenden XIV. Jahrhundert entstammende Pergamenthandschrift, die einst Besitztum des Basler Dominikanerklosters war, enthält auf 93 Blättern den Sentenzenkommentar des Wilhelmi Petri de Godin. Schon das Initium kündet uns das gleiche Werk, das in der Wiener und Klosterneuburger Handschrift uns begegnet ist, an. Das erste Buch erstreckt sich von fol. 1^r bis fol. 29^v. Auf fol. 29^v sind die tituli primi libri, auf fol. 30^r die tituli secundi libri angegeben. Der Anfang des zweiten Buches fehlt in dieser Handschrift, in welcher der Text des zweiten Buches erst mit dist. 5 beginnt. Das zweite Buch schließt auf fol. 64^r. Auf fol. 65^r sind die tituli tertii libri, auf fol. 65^v und 66^r die tituli quarti sententiarum vermerkt. Am Schlusse des letzteren Inhaltsverzeichnisses lesen wir die Notiz: *Explicitunt tituli super Thomasinum de quattuor sententiarum.* Wir stoßen also hier auf die Benennung des Werkes als Thomasinus, während die Klosterneuburger Handschrift die Bezeichnung Lectura Thomasina gebraucht. Das dritte Buch beginnt auf fol. 67^r, das vierte auf fol. 90^r. Dasselbe ist nicht vollständig; es endigt schon auf fol. 93^r. Diese Baseler Handschrift ist besonders beachtenswert wegen ihrer Randnotizen, die größtenteils in Verweisen auf die Werke des hl. Thomas bestehen. Wir werden auf diese Hinweise auf Thomas sogleich zurückkommen. Mitunter stehen am Rande auch Bemerkungen wie: *bene hic, questio bona etc.*

Eine vierte Handschrift des Sentenzenkommentars des Guilelmus Petri de Godino konnte ich auf Grund des Initiums im *Cod. A 986 der Biblioteca comunale dell' Archiginnasio in Bologna* feststellen. Am oberen Rand dieser dem XV. Jahrhundert angehörenden Handschrift steht von einer Hand des XVI. Jahrhunderts die Bemerkung: Super 4 quattuor Sententiarum Joannis Parisiensis ord. pred. qui fecit corectorum corruptorii. Eine andere Hand des XVIII. Jahrhunderts bringt daneben die folgende Korrektur an: Nota quod auctor istius libri debet esse Joannes Parisiensis dictus Pungensasinus, non Surdus vel Suardus, quia hic non ponitur ab Echard auctor super omnes quattuor, sed tantum super primum Librum. (Diese Bezugnahme auf Echard ist unrichtig, da dieser dem Johannes Quidort einen Kommentar zu allen vier Büchern zuschreibt.) Quod si est Pungensasinus (es müßte doch Pungensasinum = Eselstecher heißen) cum sit antiquior D. Thoma, non potest esse auctor Correctorii ut supra dicitur. Indessen sind alle diese Notizen unrichtig. Das Initium des Werkes: Queritur, utrum sacra theologia sit scientia et videtur quod, quia de particularibus non est scientia. theologia est huiusmodi etc. läßt uns in Guilelmus Petri de Godino den wirklichen Verfasser dieses Sentenzenkommentars erkennen.¹

Die wichtigste Handschrift des Sentenzenkommentars des Guilelmus Petri de Godino ist *Cod. 44 der Biblioteca Cateriniana del Seminario zu Pisa*. Zuerst hat Denifle aus der Fülle seiner Kenntnis der scholastischen Handschriften mitgeteilt, daß Cod. 44 der Seminarbibliothek zu Pisa eine Lectura super sententias des Guilelmus Petri de Godino, Thomasina genannt, enthält.² Neuestens hat P. Fr. Pelster S. J. die Bibliothek von Santa Caterina zu Pisa, die in ihren alten Beständen eine bis in die Zeiten des hl. Thomas zurückreichende Dominikanerbibliothek darstellt, einer gründlichen historischen Untersuchung unterzogen und hiebei auch über Cod. 44 wertvolle Mitteilungen gemacht.³ Der in dieser Handschrift enthaltene Sentenzenkommentar ist unzweideutig als Werk des Wilhelm Petri de Godino

¹ Vgl. C. Lucchesi, Inventario dei manoscritti della Biblioteca comunale dell' Archiginnasio di Bologna (Serie A) II, Firenze 1925, 125, Anm. 1.

² Denifle, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters II, 228, Anm. 1.

³ Fr. Pelster, Die Bibliothek von Santa Caterina zu Pisa, eine Büchersammlung aus den Zeiten des hl. Thomas von Aquin. Xenia Thomistica III. Romae 1925, 249-280, speziell 275.

bezeichnet. Die Rubrik auf fol. 1^r lautet : Incipit opus super sententias secundum fratrem Guilelum Petri ordinis fratrum predicatorum magistrum in theologia, qui fuit lector curie et nunc est cardinalis. Et appellatur istud opus Thomasina, quia in omnibus tenet cum Thoma. Das Initium ist dasselbe wie in den vorhergehenden vier Codices, so daß durch diese Pisaner Handschrift, die auch dem beginnenden XIV. Jahrhundert entstammt, der Sentenzenkommentar des Guilelmus Petri de Godino endgültig festgestellt ist. Der summarische Katalog der Seminarbibliothek zu Pisa, der im 24. Bande des von Mazzatinti begründeten Sammelwerkes der italienischen Handschrifteninventare erschienen ist, bringt über diese Handschrift die Mitteilung¹ : « 42 (44) Ell'm Petrus (Petrus de Alliaco ?) Opus super sententias. » Das : Ell'm Petrus ist ohne Zweifel eine unrichtige Auflösung von Guilelum Petri in der Rubrik am Anfang der Handschrift.

In der Anfangsrubrik der Pisaner Handschrift ist auch der Grund angegeben, warum die Lectura super sententias des Guilelmus Petri de Godino den Namen Thomasina führt : quia in omnibus tenet cum Thoma. In der Klosterneuburger Handschrift ist das Werk gleichfalls als Thomasina bezeichnet, während im Baseler Codex die Benennung Thomasinus uns begegnet. Wir werden später sehen, daß unter diesem Namen dieser Sentenzenkommentar in der alten Thomisten- und Dominikanerschule zitiert und verwertet wird. Im Stamser Katalog wird auch fr. Jacobus Lausanensis als Verfasser einer Lectura thomasina aufgeführt.² Es ist dies der Sentenzenkommentar des Dominikaners Jacobus de Lausanna (Lausanne), der zu den fratres celebriores des Dominikanerkonvents Saint-Jacques in Paris zählte und 1321 als Provinzial der Francia starb. Der Sentenzenkommentar des Jakob von Lausanne, von dem im Cod. lat. 1542 der Wiener Nationalbibliothek uns ein schönes Exemplar erhalten ist, schließt sich in der Tat aufs engste an die Doktrin des hl. Thomas an und tritt für dessen Eigenlehren entschieden ein. Ich hoffe, später in einer eigenen Abhandlung diesen getreuen Thomisten würdigen zu können.

Sehen wir nun kurz, wie die Bezeichnung des Sentenzenkommentars des Guilelmus Petri de Godino als Lectura Thomasina, als Thomasinus, durch den engen Anschluß an den hl. Thomas gerechtfertigt ist. Diese entschieden thomistische Einstellung tritt uns besonders deutlich in

¹ pag. 75.

² Denifle, Archiv II, 229.

der Baseler Handschrift entgegen. Hier finden sich am Rand fortwährend Hinweise auf die Werke des Aquinaten, die genau zitiert werden. Es sind die *Summa theologiae*, die *Summa contra Gentiles*, der *Sentenzenkommentar* (*Scriptum*) und die *Quaestio disputata de Veritate* angeführt. Im Texte selbst finden sich Stellen, welche die treue Anhänglichkeit an den englischen Lehrer zum Ausdruck bringen. Sogleich am Anfang in den Einleitungsquaestitionen über den Wissenschaftscharakter und über den Gegenstand der Theologie begegnen uns solche Bemerkungen: *Quantum ad tertium principale sciendum est, quod tertia opinio est vera venerabilis doctoris Thome, qui dicit, quod sacra theologia est scientia subalternata scientie Dei et beatorum.* — Ideo est alia opinio fratris Thome que est verior, *quod Deus absolute consideratus est subiectum in theologia, quod probat optime in parte prima summe qu. 1 a. 7.*

Unser *Sentenzenkommentar* vertritt allüberall die Lehre des hl. Thomas auf eine klare und entschiedene Weise und kann als eine zuverlässige Einführung in die thomistische Gedankenwelt betrachtet werden. Während selbst die begeistertsten Schüler des Aquinaten aus seinem Orden, die aus den Handschriften des endigenden XIII. und beginnenden XIV. Jahrhunderts immer deutlicher uns entgegentreten, in dem einen und andern Punkt mitunter von den thomistischen Eigenlehren, z. B. über den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Existenz, vom Individuationsprinzip usw. sich entfernen, folgt Guilelmus Petri de Godino allüberall bis ins kleinste getreu den Bahnen des *Doctor communis*. Ich kann nur einige Belege bringen. Aus dem ersten Buche seien zunächst die beiden einleitenden Quaestitionen: *Utrum s. theologia sit scientia; Utrum Deus sit subiectum in ista scientia* erwähnt. In der Frage: *Utrum anima sit sue potentie* vertritt er, wie alle Schüler des hl. Thomas, den realen Unterschied zwischen Seelensubstanz und Seelenvermögen. In der *quaestio: Utrum esse ita sibi (Deo) proprie conveniat, quod in ipso solo sit idem essentia et esse*, hat unser Scholastiker die thomistische Lehre vom realen Unterschiede zwischen Wesenheit und Existenz in den geschaffenen Dingen sehr scharf präzisiert und klar begründet. Ich habe den Text der Hauptsache nach in meiner Abhandlung: *Doctrina S. Thomae de distinctione reali inter essentiam et esse ex documentis ineditis saeculi XIII illustratur*, veröffentlicht.¹ Die zwei Quaestitionen: *Questio*

¹ *Acta hebdomadae thomisticae, Romae 1924, 181-182.*

est de veritate, in quo habet esse utrum in rebus vel in intellectu und utrum sunt omnia vera una veritate, beleuchten die thomistische Wahrheitslehre, über welche sich überhaupt in den Werken der ältesten Thomasschüler wertvolles, noch nicht ausgenütztes Material findet.

Im zweiten Buche ist eine Reihe thomistischer Eigenlehrnen besprochen. Zur dist. 1 sind die Fragen: Utrum mundus potuisset fuisse ab eterno. — Utrum creare sit solius Dei. — Utrum anima sit composita ex materia et forma, zur dist. 2 die Probleme: Utrum possent esse plures angeli eiusdem speciei. — Quid sit causa individuationis ganz im Geiste des hl. Thomas erörtert und gelöst. Das gleiche gilt von der bei der dist. 13 gestellten Frage: Utrum Deus possit facere materiam in actu sine forma, deren Beantwortung im Sinne der reinen Potenzialität der Materie erfolgt. Eine durch die averroistische Bewegung an der Pariser Universität hervorgerufene und viel erörterte Frage befaßt sich mit dem Einfluß der Himmelskörper auf die Entscheidungen des freien Menschenwillens: Utrum causalitas corporum superiorum extendatur ad motum liberi arbitrii (Cod. Basil. fol. 42^v). Gegen den Monopsychismus der Pariser Averroisten richtet sich die Quaestio: Utrum omnium hominum sit unus intellectus possibilis (Cod. Basil. 43^v-44^v). Unser Thomist gliedert die Behandlung dieser Frage also: Ad evidentiam istius questionis tria sunt per ordinem declaranda. Primo ostenditur, quod intellectivum principium unitur corpori humano ut forma. Secundo ex hoc ostendetur opinio Commentatoris non valere. Tertio ponuntur quedam obiectiones contra determinata licet non contra conclusionem. Gegenüber dem franziskanischen Augustinismus vertritt den thomistischen Standpunkt die Quaestio: Utrum in materia corporali sint aliae rationes seminales (Cod. Basil. fol. 45^v-46^v).

Aus dem dritten Buche erwähne ich in erster Linie die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä (Cod. Basil. fol. 68^v). Guilelmus Petri de Godino formuliert seine Stellungnahme in dieser Frage folgendermaßen: Utrum beata Virgo sanctificata fuerit in instanti sue conceptionis. Respondeo hic tria per ordinem videnda. Primum est quod ante animationem non fuit sanctificata neque in ipsa conceptione. Secundo quod neque in instanti infusionis anime. Tertio tangetur opinio quorumdam contraria dictis. Die Begründung dafür, daß ante animationem keine Heiligung Mariens stattfinden konnte, ist folgende: Sola anima rationalis est capax gratie, ergo ante infusionem anime rationalis non potuit sanctificari. Die im zweiten Punkt angekündigte

eigentliche Kernfrage wird also gelöst : Secundo etiam neque in ipso instanti infusionis anime sanctificata fuit scilicet ut eam gratia conservaret ab originali peccato, ne inficeretur. Christus enim hoc singulariter habet in humana natura, quod redemptore non eguit eo quod caput nostrum est. Sed omnibus convenit redimi per ipsum. Hoc autem non fuisset, si aliqua anima inventa esset que ab originali macula infecta non fuisset. Et ideo non potest dici, quod beata Virgo fuit sanctificata in primo instanti infusionis anime, fuit tamen sanctificata ante nativitatem in utero, quia celebrat ecclesia nativitatem beate Marie Virginis. Die Identität dieses ablehnenden Standpunktes mit der Lehre des hl. Thomas ist am Rande durch die Hinweise : 3 p. qu. 27 a 2 und Script. (3) d. 3 a. 7 angezeigt. Eine thomistische Eigenlehre ist noch im dritten Buche die Frage : Utrum in Christo sit unum esse (Cod. Basil. fol. 70^r-70^v). Die Frage ist in folgender Gliederung erörtert : Cum esse sit ipsius subiecti vel hypostasis, ideo hic sunt tria per ordinem declaranda. Primo enim ostendetur in Christo non esse duo supposita vel duas hypostases. Ex hoc ostendetur quod in Christo non est nisi unum esse et tertio ponentur quedam obiectiones contra determinata. Der thomistische Hintergrund dieser Erörterungen ist am Rande durch die Hinweise Script. (3) d. 9 a. 5 und 3 a. qu. 17 a. 2 angedeutet. Unser Thomist hält entschieden an der Einheit des Seins in Christus fest und vertritt so den thomistischen Standpunkt, den schon vor ihm der Florentiner Dominikaner und Thomasschüler Remigio de' Girolami in einer eigenen Schrift entwickelt hatte.¹ Andere Vertreter der alten Thomistenschule, wie Johannes von Neapel, haben hier die thomistische Lehre nicht in gleicher Weise festgehalten.

Aus dem vierten Buche sei nur die einzige quaestio angeführt : Utrum sacramenta nove legis sint causa gratiae. Aus der Beantwortung sei folgende charakteristische Stelle hervorgehoben : Ad ultimum effectum qui est gratia non pertingunt (sc. sacramenta nove legis) instrumentaliter nisi dispositive inquantum id, quod instrumentaliter efficiunt, est ultima dispositio ad receptionem gratiae. Das Wesen dieser dispositio wird bestimmt als quedam virtus spiritualis non habens esse fixum et firmum in ipsis sed incompletum et diminutum. Wilhelm Petri de Godino hält sich an die vom hl. Thomas in seinem Sentenzenkommentar vertretene Lehre vom Seelenschmuck, die der englische

¹ Vgl. M. Grabmann, Remigii Florentini Ord. Praed., S. Thomae Aquinatis discipuli ac Dantis Alighierii magistri Tractatus « De uno esse in Christo » ex codice Florentino editus. *Miscellania Tomista*, Barcelona 1924, 257-277.

Lehrer in der Theologischen Summe retraktiert hat. Petrus von Palude und andere ältere Thomisten haben gleichfalls in dieser Frage sich der früheren Lehre des hl. Thomas angeschlossen. Haben diese Thomisten keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Sentenzenkommentar und der theologischen Summa in dieser Frage gesehen? Die Einzelforschung hat hier noch reichliche Arbeit, da bisher für die Darstellung der scholastischen Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente die ungedruckten Materialien, und dazu gehören in erster Linie die Werke der ältesten Thomistenschule, noch nicht herangezogen wurden. Das klassische Werk des großen Thomisten Constantin von Schätzler würde durch diese Ausdehnung der Forschung auch auf die handschriftlichen Materialien eine dankenswerte Erweiterung und Bereicherung erfahren können.

Aus den wenigen Proben, die hier gegeben werden konnten, dürfte ersichtlich sein, daß der Sentenzenkommentar des Guilelmus Petri de Godino eine getreue und klare Darstellung und Zusammenfassung der thomistischen Theologie ist und mit vollem Recht den Namen Lectura Thomasina oder Thomasinus verdient. Auch in formaler und methodischer Hinsicht atmet dieses Werk den Geist des hl. Thomas. Man gewahrt an diesem Kommentar noch wenig überflüssiges dialektisches Beiwerk; es ist vielmehr allenthalben ein ruhiges, klares und bestimmtes Eingehen auf die sachliche Seite der Probleme bemerkbar. Auf den Verfasser ist nicht bloß die Lehre, die Gedankenwelt des Aquinaten, in die er sich mit hingebender Liebe versenkt hat, übergegangen, er hat auch an der Denk- und Arbeitsweise, an der Methode des Meisters sich verständnisvoll gebildet. Ich glaube, daß eine Edition dieses Sentenzenkommentars sich nicht bloß im Interesse der Geschichte der ältesten Thomistenschule, sondern auch für die Zwecke einer sachlichen Einführung in die thomistische Doktrin lohnen würde. Es ist sehr erfreulich, daß die gewaltigen Werke der späteren Thomisten, so jetzt der herrliche Cursus philosophicus und Cursus theologicus des Johannes a S. Thoma, immer wieder neu gedruckt werden. Aber es verdienen auch die Schriften der ältesten unmittelbaren und mittelbaren Schüler des heiligen Lehrers, die ihm zeitlich und geistig so nahegestanden, in größerem Umfange als dies bisher der Fall war, die Veröffentlichung.

Die Lectura Thomasina oder der Thomasinus des Guilelmus Petri de Godino hat in der ältesten Thomistenschule mehrfache Erwähnung und Verwertung gefunden. Im Cod. lat. 2165 der Wiener National-

bibliothek, der (anonym) den Sentenzenkommentar des Johannes Quidort von Paris enthält, finden sich am Rande oder auch auf einzelnen freigelassenen Blättern Texte aus den Werken verschiedener Dominikanertheologen des XIII. und des XIV. Jahrhunderts, des Jakob von Metz, Johannes von Sterngassen, Johannes Picardi von Lichtenberg, Jakob von Lausanne, Bernhard von Trilia, Johannes Quidort von Paris, Herväus Natalis, Hannibaldus de Hannibaldis, und schließlich auch des Thomasinus, wobei schon die Wendung in Thomasino anzeigt, daß es sich nicht um einen Personennamen, sondern um ein Buch handelt. Auf fol. 35^v, bei Erörterung der Frage: *Utrum divisiones exclusive admittantur in divinis* steht am Rand: *Item questionem melius habes in thomasino quere in papiro.* Auf fol. 78^v, am Schluß des ersten Buches, sind längere Notae aus Durandus, Johannes Picardi von Lichtenberg und aus dem Thomasinus angebracht. Bei dem Thomasinustext, der über die Frage: *Utrum omnia sint vera una veritate* geht, sind Verweise auf Schriften des hl. Thomas am Rande angegeben. Eine nota aus dem Thomasinus ist auch auf fol. 88^r bei der Frage: *Utrum angeli intelligent materialia per species abstractas ab ipsis materialibus vel per species concreatas.* Im Clm. 14383 findet sich von fol. 40^r-63 der größere Teil des ersten Buches des Sentenzenkommentars des Jakob von Metz auch mit solcherlei Randnotizen versehen. Auf fol. 48^v lesen wir: *hoc solvit bene in thomasino.* Die Handschrift Plut. 16, Cod. dextr. 3, der Biblioteca Malatestiana zu Cesena enthält die Tertia des hl. Thomas, wobei der Thomastext auch mit Randverweisen, namentlich auf Parallelstellen des thomistischen Sentenzenkommentars, begleitet ist. Hierunter finden sich auch an drei Stellen Verweise auf den Thomasinus und zwar immer mit der Wendung: *in thomasino.* Zeuge einer späteren Benützung des Thomasinus ist Cod. 722 der staatlichen Bibliothek in Eichstätt. Hier findet sich von fol. 109^r-111^v ein Fragment eines Kommentars zum ersten Sentenzenbuch, welcher mit der Angabe: *hec thomasinus auf* fol. 110^v und 111^r längere Texte aus dem Thomasinus bringt. Der Sentenzenkommentar ist von der Hand des Eichstätter Dominikaners Henricus Tröglina geschrieben. Die weitere Untersuchung der Werke, besonders der Sentenzenkommentare der ältesten Thomistenschule des Dominikanerordens, wird ohne Zweifel noch weitere Belege des Fortlebens des Thomasinus des Guilelmus Petri de Godino erbringen.

